



Das Berliner Bildungsurlaubsgesetz

Das Berliner Bildungsurlaubsgesetz wurde 1970 verabschiedet und ist seither fester Bestandteil der Bildungs- und Weiterbildungspolitik des Landes Berlin.

Bildungsurlaub bezeichnet den Rechtsanspruch von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gegenüber ihren Arbeitgebern auf bezahlte Freistellung von der Arbeit für die Teilnahme an anerkannten oder als anerkannt geltenden Veranstaltungen, die der **politischen Bildung** und/oder der **beruflichen Weiterbildung** dienen. Rechtsgrundlage ist das Berliner Bildungsurlaubsgesetz (BiUrlG) in der Fassung vom 24.10.1990 (GVBl. S. 2209). Bildungsurlaubs- bzw. Bildungsfreistellungsgesetze existieren mittlerweile in zwölf von sechzehn Bundesländern.

Einen Rechtsanspruch haben alle Berliner Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildenden unabhängig vom Lebensalter. Im öffentlichen Dienst beschäftigte Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Angestellte haben Anspruch auf Freistellung entweder nach dem BiUrlG oder nach der Sonderurlaubsverordnung. Für Beamtinnen und Beamte gelten die entsprechenden Sonderurlaubsregelungen des Bundes bzw. des Landes Berlin.

Der Bildungsurlaub beträgt 10 Arbeitstage innerhalb eines Zeitraumes von zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres haben einen Anspruch von 10 Arbeitstagen im Kalenderjahr.

Bildungsurlaub kann von den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern frei gewählt werden für Veranstaltungen, die der politischen und/oder der beruflichen Weiterbildung dienen. Auszubildende können sich lediglich für politische Bildungsveranstaltungen freistellen lassen.

Eine Freistellung kann nur für Bildungsveranstaltungen erfolgen, die von der zuständigen Senatsverwaltung anerkannt worden sind oder als anerkannt im Sinne des BiUrlG gelten. Dazu zählen berufliche Bildungsveranstaltungen, die von öffentlichen Schulen, öffentlichen Volkshochschulen, Hochschulen oder anerkannten Privatschulen durchgeführt werden.

Inanspruchnahme und Zeitpunkt des Bildungsurlaubs sind den Arbeitgebern so frühzeitig wie möglich, in der Regel 6 Wochen vor Beginn der Freistellung, schriftlich oder mündlich mitzuteilen. Auf Verlangen sind den Arbeitgebern bzw. Auszubildenden die Anmeldung zur Bildungsveranstaltung und der Anerkennungsbescheid der zuständigen Senatsverwaltung vorzulegen.

Anträge auf Anerkennung von Veranstaltungen als Bildungsurlaub können nicht von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, sondern nur von Bildungsträgern gestellt werden. Die Anträge sollen 10 Wochen vor Beginn der Bildungsmaßnahme bei der zuständigen Senatsverwaltung unter Verwendung des amtlichen Vordrucks eingereicht werden. Nachträgliche Anerkennungen sind nach dem BiUrlG nicht möglich.

Berliner Bildungsurlaubsgesetz laden »
(41330 Bytes)

Antrag zur Anerkennung einer Bildungsveranstaltung laden »
(73649 Bytes)

Anlage zum Antrag, Angaben zum Veranstalter laden »
(47774 Bytes)

Broschüre Bildungsurlaub laden »
(135510 Bytes)

Auskünfte zum Bildungsurlaub, zu den anerkannten Bildungsveranstaltungen und eine Informationsbroschüre sind erhältlich bei der
Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales
Referat Berufliche Bildung
Oranienstr. 106
10969 Berlin
Tel.: (030) 9028-1483, 1484, 1485
Fax: (030) 9028-2173
E-Mail

Kontakt

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales
Oranienstraße 106
10969 Berlin

 Stadtplan

Tel.: (030) 9028-0
Fax: (030) 9028-1516
E-Mail

Fahrverbindungen

 U-Bahnhöfe:
U Moritzplatz:
U8
U Spittelmarkt:
U2
U Märkisches Museum:
U2

 Bus-Haltestellen:
Waldeckpark:
248
Jerusalemer Str.:
347
Kommandantenstr.:
248

Downloads

Betriebspanel Berlin 2007

Arbeitsmarktpolitisches Rahmenprogramm

Ansprechpartnerinnen

Bildungsurlaub

Tel.: (030) 9028-1483, 1484, 1485

Fax: (030) 9028-2173

E-Mail

Weitere Informationen



Weiterbildungsdatenbank Berlin

Neue Schönhauser Str. 10

10178 Berlin

Tel.: (030) 28 38 42 39

Fax: (030) 28 38 42 40

E-Mail

Internet 

<http://www.berlin.de/sen/arbeit/bildungsurlaub/bildungsurlaub.html>

27.08.2009